

Reglement über die interne Organisation des kantonalen Untersuchungsrichteramtes

vom 15. Februar 1999^{*}

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 60 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 ¹,

auf Antrag der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

§ 1 *Aufgaben*

¹Das kantonale Untersuchungsrichteramt führt nach Massgabe der Strafprozessordnung
² Strafuntersuchungen durch und erledigt Rechtshilfeersuchen und weitere Aufgaben in den Bereichen Wirtschaftskriminalität und organisierte Kriminalität.

²Es berät die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter und ist Anlaufstelle für die Polizei.

³Die Staatsanwaltschaft regelt das Nähere.

§ 2 *Zuständigkeit*

¹Strafuntersuchungen, Rechtshilfeersuchen und weitere Aufgaben werden von der Staatsanwaltschaft zugewiesen.

²Die Zuweisung kann beantragt werden durch:

- a. einen Amtsstatthalter oder eine Amtsstatthalterin,
- b. einen kantonalen Untersuchungsrichter oder eine Untersuchungsrichterin,
- c. ein Mitglied der Staatsanwaltschaft.

³In dringenden Fällen können strafprozessuale Massnahmen schon vor dem Zuweisungsentscheid getroffen werden.

⁴Die Staatsanwaltschaft regelt das Zuweisungsverfahren.

§ 3 *Geschäftsleitung*

Die Staatsanwaltschaft wählt nach Anhörung der kantonalen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen für die Dauer von vier Jahren das geschäftsleitende Mitglied des kantonalen Untersuchungsrichteramtes. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 *Aufgaben der Geschäftsleitung*

Das geschäftsleitende Mitglied hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. die Vertretung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes gegenüber Behörden, Polizei und Medien,
- b. die Leitung der Sitzungen des kantonalen Untersuchungsrichteramtes,
- c. die Erledigung der Geschäfte administrativer und personeller Natur, soweit diese nicht einer anderen Instanz zukommt,
- d. die jährliche Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit des kantonalen Untersuchungsrichteramtes an die Staatsanwaltschaft,
- e. die Entscheidungen in Streitfällen, die in diesem Reglement dem geschäftsleitenden Mitglied zugewiesen sind.

§ 5 *Kontrolle*

¹Die Mitglieder des kantonalen Untersuchungsrichteramtes melden der Staatsanwaltschaft jeweils am 1. März, 1. Juli und 1. November alle Untersuchungen, in denen die Anzeige oder Klage mehr als vier Monate vor dem genannten Termin eingegangen ist.

²Die Verordnung des Obergerichts betreffend die Kontrolle der Amtsstatthalterämter durch die Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 1958 ³ gilt analog auch für das kantonale Untersuchungsrichteramt.

§ 6 *Stellung*

¹Die kantonalen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen sind unter Vorbehalt der Funktionen des geschäftsleitenden Mitglieds einander gleichgestellt.

²Jede gegenseitige, nicht durch Vertretung gerechtfertigte Einmischung in die Geschäfte hat zu unterbleiben.

³Ist gemäss § 68 des Organisationsgesetzes ⁴ ein ausserordentliches Mitglied bestellt worden, bestimmt das Obergericht auf Antrag des geschäftsleitenden Mitglieds des kantonalen Untersuchungsrichteramtes, inwieweit die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss auf dieses anwendbar sind.

⁴Die kantonalen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen sind der Fach- und Dienstaufsicht der Staatsanwaltschaft unterstellt.

§ 7 *Vertretung und Pikettdienst*

¹Die kantonalen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen vertreten sich gegenseitig.

²Die Regelung des Pikettdienstes richtet sich nach dem Reglement des Obergerichts über den Pikettdienst der Amtsstatthalterämter und des kantonalen Untersuchungsrichteramtes vom 15. Februar 1999 ⁵.

§ 8 *Kantonale Untersuchungsbeamte und -beamtinnen*

¹Die kantonalen Untersuchungsbeamten und -beamtinnen sind einem Mitglied des kantonalen Untersuchungsrichteramtes fest zugeteilt.

²Die Zuweisung erfolgt durch das geschäftsleitende Mitglied.

³Die persönlichen Wünsche der Mitglieder des kantonalen Untersuchungsrichteramtes sowie der kantonalen Untersuchungsbeamten und -beamtinnen sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

⁴Die Stellvertretungsregelung gemäss § 7 gilt sinngemäss.

§ 9 *Verhältnis zum Amtsstatthalteramt Luzern*

¹Das kantonale Untersuchungsrichteramt ist eine eigene Dienststelle.

²Es ist administrativ dem Amtsstatthalteramt Luzern angegliedert.

³Die geschäftsleitenden Mitglieder des kantonalen Untersuchungsrichteramtes und des Amtsstatthalteramtes Luzern treffen die notwendigen Vereinbarungen.

§ 10 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1999 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Februar 1999

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: Stephan Wey

Der Kanzleichef: Marco Meier